



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

17. März 2016

40. Jahrgang / Nr. 8

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

41. Bekanntmachung gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Stade-

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

42. Haushaltssatzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

43. Haushaltssatzung der **Gemeinde Nordleda**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 28. Januar 2016
44. Haushaltssatzung der **Gemeinde Odisheim**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 17. Februar 2016
45. Haushaltssatzung der **Gemeinde Steinau**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 3. Februar 2016

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

46. Haushaltssatzung des **Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln** für das Haushaltsjahr 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises

41.

BEKANNTMACHUNG gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Stade- hat mit Datum vom 15. Januar 2016 einen Planfeststellungsverzicht für den Bau eines Radweges gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist der Bau eines Radweges zwischen den Gemeinden Osterndorf und Wollingst an der Landesstraße 128.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG in Verbindung mit Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 7 März 2016

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

42.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in der Sitzung am 15. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
1.1 der ordentlichen Erträge auf 15.775.750 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 16.013.050 €
Saldo: -237.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 14.905.450 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 14.370.250 €
Saldo: 535.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 323.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 743.000 €
Saldo: -419.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 419.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 294.750 €
Saldo: 124.350 €
festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	15.648.450 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	15.408.000 €
Saldo:	240.450 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 419.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 460 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Hagen im Bremischen, den 19. Februar 2016

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 08. März 2016 unter dem Aktenzeichen 15 01 09 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 21. März 2016 bis 31. März 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hagen im Bremischen öffentlich aus.

Hagen, den 17. März 2016

Gemeinde Hagen im Bremischen
Der Bürgermeister
Wittenberg

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 8 v. 17.3.2016 S. 33 -

43.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Nordleda, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 28. Januar 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 941.000 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 974.000 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 857.200 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 755.700 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf 114.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf 113.500 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 46.000 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 460 v. H.
 - b. für andere Grundstücke
(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 400 v. H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Nordleda, den 28. Januar 2016

Gemeinde Nordleda
Böhm
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordleda für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in der Zeit vom 21. bis 31. März 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Nordleda, den 17. März 2016

Gemeinde Nordleda
Der Bürgermeister
Böhm

44.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Odisheim, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 17. Februar 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odisheim in seiner Sitzung am 17. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 369.500 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 369.500 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 304.000 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 280.000 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf 23.400 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf 57.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 33.600 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 15.300 €
- festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 33.600 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 148.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v. H.

Odisheim, den 17. Februar 2016

Gemeinde Odisheim
Skowron
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Odisheim für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 3. März 2016 unter dem Aktenzeichen 15.2 11.4 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 21. bis 31. März 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Ihlienworth, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, öffentlich aus.

Odisheim, den 17. März 2016

Gemeinde Odisheim
Der Bürgermeister
Skowron

45.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Steinau, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 3. Februar 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Steinau in seiner Sitzung am 3. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 543.300 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 543.300 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 454.400 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 427.600 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf 145.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf 446.500 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 301.500 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 27.800 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 301.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v. H.

Steinau, den 3. Februar 2016

Gemeinde Steinau
Mangels
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Steinau für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung wurde vom Landkreis Cuxhaven am 7. März 2016 unter dem Aktenzeichen 15.2.11.7.01 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 21. bis 31. März 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Ihlienworth, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, öffentlich aus.

Steinau, den 17. März 2016

Gemeinde Steinau
Der Bürgermeister
Mangels

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 8 v. 17.3.2016 S. 35 -

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover hat die Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln für das Haushaltsjahr 2016 am 25. Februar 2016 hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigt (Az.: 32.26-10302/2003). Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 21. – 31. März 2016 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in 21762 Otterndorf, Raiffeisenstraße 10 während der Öffnungszeiten aus.

Otterndorf, den 17. März 2016

Wasserversorgungsverband
Land Hadeln
Der Geschäftsführer
Heitsch

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

46.

HAUSHALTSSATZUNG **des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln** **für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 16 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der derzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in ihrer Sitzung am 16. November 2015 diese Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt (Erfolgsplan)

in der Einnahme (Erträge) auf	2.964.600,00 €
in der Ausgabe (Aufwendungen) auf	2.964.600,00 €

und im Vermögenshaushalt (Vermögensplan)

in der Einnahme auf	905.000,00 €
in der Ausgabe auf	905.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 14 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Otterndorf, den 16. November 2015

Wasserversorgungsverband Land Hadeln	
Uwe Haase	Torsten Heitsch
Verbandsvorsteher	(L.S.) Geschäftsführer

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven